

Ausbildungsvertrag

für den Beruf

Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter

(§§10,11 Berufsbildungsgesetz)

zwischen dem

ausbildenden Arzt

und dem/der Auszubildenden

Praxisanschrift:

Anschrift:

Betriebsnummer (8-stellig):

geb. am: _____ in: _____

gesetzlich vertreten durch:

(Vater, Mutter bzw. Vormund)

Name und Anschrift des Haupteinsatzortes der/des Auszubildenden, wenn abweichend vom Ausbildungsbetrieb:

Anschrift:

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Medizinische Fachangestellte/Medizinischer Fachangestellter nach der Ausbildungsverordnung geschlossen. Der Ausbildungsplan regelt die zeitliche und inhaltliche Gliederung nach Maßgabe des Ausbildungsrahmenplanes, der als Anlage beigefügt ist.

C. Weitere Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte:

A. Die Ausbildung beträgt drei Jahre. Hierauf wird die Berufsausbildung zum

_____ eine Vorbildung/Ausbildung in

mit _____ Monaten angerechnet.

D. Der Ausbildende zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 17 BBiG, Abs. 4), als Bezugsgröße ist der Gehaltstarifvertrag für MFA in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Die Ausbildungsvergütung beträgt zur Zeit:

€ _____ brutto im ersten Ausbildungsjahr

B. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am _____

€ _____ brutto im zweiten Ausbildungsjahr

und endet voraussichtlich am _____

€ _____ brutto im dritten Ausbildungsjahr

bzw. mit dem letzten Tag der Prüfung.

E. Der Ausbildende gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen.

Es besteht ein Urlaubsanspruch:

auf _____ Werk-/Arbeitstage* für 20 _____

auf _____ Werk-/Arbeitstage* für 20 _____

auf _____ Werk-/Arbeitstage* für 20 _____

auf _____ Werk-/Arbeitstage* für 20 _____

*Nichtzutreffendes bitte streichen.

§ 1 - Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt drei Jahre.
- (2) Die Probezeit beträgt vier Monate. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als 1/3 dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- (3) Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 BBiG).
- (5) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag des/der Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 (2) BBiG).
- (6) Die Weiterbeschäftigung nach Abschluss der Ausbildung, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

§ 2 - Pflichten des ausbildenden Arztes

Der ausbildende Arzt verpflichtet sich,

- (a) dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. *Können diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss der Ausbildende dafür Sorge tragen, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse außerbetrieblich vermittelt werden.* Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann; siehe C.
- (b) dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- (c) den Auszubildenden/die Auszubildende zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn neben der überbetrieblichen Ausbildung weitere Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
- (d) dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- (e) dem/der Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
- (f) den/die Auszubildenden/Auszubildende darauf hinzuweisen, dass er/sie in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 2 (3) Berufsordnung für Ärzte);
- (g) dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- (h) sich von dem/der jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, dass dieser/diese
 - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG))und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSch G).Der ausbildende Arzt trägt Sorge dafür, dass diese ärztlichen Bescheinigungen der Ärztekammer vorgelegt werden. Volljährige Auszubildende dürfen nur dann beschäftigt werden, wenn die arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung gemäß § 2 a UW „Gesundheitsdienst“ durchgeführt ist;
- (i) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer unter Beifügung dieses Vertrages und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- (k) den Auszubildenden/die Auszubildende rechtzeitig zu den angesagten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme sowie für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen;
- (l) den Auszubildenden/die Auszubildende anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

§ 3 - Pflichten des/der Auszubildenden

Der/die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/sie verpflichtet sich, insbesondere

- (a) die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- (b) am Berufsschulunterricht, an der überbetrieblichen Ausbildung (siehe C.), an vorgeschriebenen Prüfungen sowie an weiteren Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie nach § 2, Buchstaben c + k freigestellt wird;
- (c) den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom ausbildenden Arzt oder anderen weisungsberechtigten Personen erstellt werden;
- (d) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- (e) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- (f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Mißbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
- (g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- (h) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheimzuhalten (§ 203 StGB), und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses;
- (i) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich dem ausbildenden Arzt mitzuteilen;
- (k) ein Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;

- (l) bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht, von der überbetrieblichen Ausbildung oder von sonstigen Ausbildungsmaßnahmen dem ausbildenden Arzt unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;
- (m) soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes
 1. vor Beginn der Ausbildung ärztlich untersuchen und
 2. vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres ärztlich nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem ausbildenden Arzt auszuhändigen;
- (n) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

§ 4 - Vergütung und sonstige Leistungen

- (1) Der ausbildende Arzt zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (siehe D).
Die Vergütung wird spätestens am 15. des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung werden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen entrichtet.
- (2) Für die Gewährleistung von Kost und Wohnung sind die aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Ausbildungsvergütung.
- (3) Der ausbildende Arzt trägt die von der Berufsausbildungsstätte berechneten Kosten der überbetrieblichen Ausbildung und die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
 - a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2, Buchstaben c + k
 - b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
 - sich für die Berufsausbildung bereit halt, diese aber ausfällt,
 - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann, oder
 - aus einem sonstigen, in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- (4) Mehrarbeit/Überstunden
Eine über die regelmäßige tägliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch die Gewährung entsprechender Freizeit auszugleichen (§17 (7) BBiG).

§ 5 - Ausbildungszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden. Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 9 Stunden beschäftigt werden.
Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch.
- (2) Bei Auszubildenden, für die das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht gilt, richtet sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach den von der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen mit den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen.
- (3) Es bleibt dem ausbildenden Arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften auf die einzelnen Wochentagen nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- (4) Persönliche Angelegenheiten hat der/die Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung des ausbildenden Arztes gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist der ausbildende Arzt unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (5) Bleibt der/die Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert er/sie für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.

§ 6 - Urlaub

- (1) Der Urlaub richtet sich altersabhängig nach den Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) bzw. des Bundesurlaubsgesetzes (BuUrlG) oder nach dem Manteltarifvertrag für MFA in der jeweils gültigen Fassung (siehe E).
- (2) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien gewährt und genommen werden.

§ 7 - Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden (§ 22 BBiG)
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
 - b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz (2) unter Angabe des Kündigungsgrundes, erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- (5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der ausbildende Arzt oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- (6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich der ausbildende Arzt, sich mit Hilfe der Ärztekammer und des Arbeitsamtes um eine weitere Ausbildung bei einem anderen ausbildenden Arzt zu bemühen.

§ 8 - Zeugnis

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist dem/der Auszubildenden vom ausbildenden Arzt ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Auszubildenden; auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 - Beseitigung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Rechtsweges eine Einigung unter Mitwirkung der Ärztekammer anzustreben.

§ 10 - Sonstige Vereinbarungen

- (1) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.
- (2) Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes (§ 11 BBiG) sind unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer anzuzeigen.

Der Vertrag ist _____ fach (bei Mündeln _____ fach) ausgefertigt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden ¹⁾.

Der ausbildende Arzt:

Der/die Auszubildende:

(Stempel und Unterschrift)

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen)

(Ort)

Die gesetzlichen Vertreter des/der Auszubildenden:
(Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken)

Vater: _____

und

Mutter: _____

oder

Vormund: _____

(Unterschrift mit Vor- und Zunamen)

Der/die Auszubildende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterrichtet worden. Der/die Auszubildende hat davon Kenntnis genommen, dass es dem ausbildenden Arzt gestattet ist, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

(Unterschrift des ausbildenden Arztes)

(Unterschrift des/der Auszubildenden)

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen

am: _____

unter Nr.: _____

Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
i.A.

(Siegel)

(Unterschrift)

¹⁾ Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.